

## Erbrechtler Dieckhöfer begrüßt klärendes Urteil:

28.06.10

## Bundesgerichtshof stärkt Rechte übergangener Angehöriger im Erbfall

Oft genug folgt auf einen Todesfall nicht nur Trauer, sondern auch dicke Luft. Wenn Angehörige sich übergangen fühlen, kann jahrelanger Streit die Folge sein. Bei Lebensversicherungen, für die ein Dritter begünstigt wurde, hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt Klarheit geschaffen. "Damit stehen sich übergangene Angehörige grundsätzlich besser als nach der bisherigen Rechtsprechung", erläutert Hans Dieckhöfer, Fachanwalt für Erb- und Kapitalmarktrecht in der Kanzlei Spieker & Jaeger.

Das Erbrecht gesteht der Kernfamilie - also Ehegatten, Kindern und ggf. Eltern - mindestens ein Pflichtteil in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbteils zu. Wenn der Erblasser nun eine nicht zum Erbenkreis gehörende Person mit einer Lebensversicherung begünstigt, so erhöht sich damit nachträglich das an die Pflichtteilsberechtigten zu verteilende Nachlassvermögen.

Unstrittig war bereits bisher, dass der aus der Lebensversicherung Begünstigte mit den Berechtigten teilen muss. Strittig war dabei jedoch immer die Höhe der anrechenbaren Summe. Während ein Teil der Gerichte die volle Lebensversicherungssumme berücksichtigte, gingen andere davon aus, dass der Erblasser seinen Nachlass nur um die Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge geschmälert habe und also nur diese dem Nachlasswert hinzugerechnet werden müsse.

In einer viel beachteten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nun klargestellt, dass die Summe allein nach dem Wert zu bemessen ist, den der Erblasser



Die Position der Pflichtteilsberechtigten wird durch das aktuelle Urteil geklärt und gestärkt: Hans Dieckhöfer, Spieker & Jaeger.





zum Zeitpunkt seines Ablebens für die Rechte aus dem Versicherungsvertrag hätte erzielen können. "In aller Regel ist dabei auf den sogenannten Rückkaufswert abzustellen", erläutert Erbrechtsspezialist Dieckhöfer. "Gerade bei langjährigen Verträgen wird diese Entscheidung in der Regel zu höheren Ansprüchen der Pflichtteilsberechtigten führen", so der Fachmann. "Deren Position wird durch das Urteil geklärt und gestärkt."

(Az.: IV ZR 73/08)

Diese Presse-Information umfasst

> 256 Wörter >> 1.904 Zeichen

> 1 Foto: Portrait Hans Dieckhöfer, Fachanwalt für Erb- und Kapitalmarktrecht, Spieker & Jaeger, Dortmund.